

Satzung

des

SCHLAUN-FORUM

Schlaun-Forum e.V.

vom 10.02.2012

geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.09.2013

geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2012

geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2012

Satzung
des
SCHLAUN-FORUM

Schlaun-Forum e.V.
vom 10.02.2012

Änderungen : § 10 (1 und 4) Schatzmeister, 4 Beisitzer. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.09.2013.

Änderungen: § 11 (10) ergänzt. § 14 (1) Hinweis auf § 11 (5) beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2012 entspr. Vfg. Amtsgericht MS v. 05.03.12.

Änderungen zu § 3 (1) erster Satz und § 3 (2) erster Satz, § 14 (2) „Förderverein Bundesstiftung Baukultur“ beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2012 entspr. Bespr. am 01.03.2012 im FA MS-Außenstadt

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.2012 beschlossen, geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2012, geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.03.2012, geändert auf der MV am 10.09.2013

An Stellen, wo in dieser Satzung zur besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde, ist immer sinngemäß die geschlechtsneutrale Form gemeint.

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Zweck

II Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Ordentliche Mitglieder
- § 6 Aufnahme
- § 7 Beiträge
- § 8 Ende der Mitgliedschaft

III Organisation und Geschäftsführung

- § 9 Organe
- § 10 Vorstand
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Mittelverwendung

IV Auflösung des Vereins

- § 14 Vereinsauflösung

Satzung des SCHLAUN-FORUM

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schlaun-Forum e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Das Schlaun-Forum hat die Förderung der Kultur als den ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
- (2) Diesen Zweck verwirklicht das Schlaun-Forum insbesondere durch:
 1. Durchführung von Schlaun-Wettbewerben als Förderwettbewerbe für Studenten aller Fachrichtungen des Bauwesens und junge Absolventen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr
 2. Das Schlaun-Forum sucht die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Architekten- und Ingenieurverein des DAJ sowie mit den Architekten- und Ingenieurkammern zu Wettbewerbsthemen und zu Fragen des Wettbewerbsverfahrens.
 3. Kontakte mit Städten und Gemeinden bei der Auswahl von Wettbewerbsaufgaben sowie bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wettbewerbe
 4. Förderung des wettbewerbsbezogenen fachwissenschaftlichen und praktischen Gedanken- und Erfahrungsaustausches mit Hochschulen.
 5. Veranstaltung von fachwissenschaftlichen Arbeitstagungen und Beteiligung an Kongressen und Ausstellungen, insbesondere zu Aufgabenstellungen der Schlaun-Wettbewerbe .
 6. Zeitnahe Veröffentlichungen über die Wettbewerbe
 7. Pflege der Erinnerung an den Baumeister des Barock, Johann-Conrad Schlaun und sein Werk.
 8. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Entwicklungen und Ereignisse auf den Arbeitsgebieten des Schlaun-Forums
- (3) Das Schlaun-Forum ist unabhängig und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Das Schlaun-Forum ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 5 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die durch ihre Ausbildung oder ihre Tätigkeit die Gewähr bieten, dass sie die Schlaun-Wettbewerbe bei der Bearbeitung der anfallenden Aufgaben aktiv fördern und unterstützen können.

Außerordentliche Mitglieder können alle Personen und Körperschaften werden, die die Schlaun-Wettbewerbe unterstützen möchten.

§ 6 Aufnahme

Zur Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Er muss von zwei Mitgliedern schriftlich befürwortet werden.

Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe eines vollen oder ermäßigten Jahresbeitrages, der im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres fällig ist.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, die beide Vereinsmitglieder sind, zahlen den halben Beitrag.
- (4) Auf Antrag kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag ermäßigen.
- (5) Im Eintrittsjahr wird der Beitrag quartalsweise bemessen.
Der bereits entrichtete Jahresbeitrag ausscheidender Mitglieder verbleibt dem Verein.
Über die Zahlung rückständiger Beiträge eines ausscheidenden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt mit vierteljähriger Frist zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Eingang der Erklärung wirksam.
- (3) Bei Beitragsrückstand für mehr als zwei Jahre und mindestens zweimaliger Anmahnung kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen; der Betroffene kann auf der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Die Versammlung bestätigt oder verwirft den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

III ORGANISATION UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Schlaun-Ausschuss als Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand = Schlaun-Ausschuss

- (1) Der Schlaun-Ausschuss bildet den Vorstand. Er besteht aus dem Sprecher (Vorsitzenden), dem stellvertretenden Sprecher (Stellvertretenden Vorsitzenden) und dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Sprecher des Schlaun-Ausschusses und sein Vertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Vorstandes können bis zu 4 Beisitzer bestellt werden. Einem der Beisitzer ist die Funktion des Pressesprechers zu übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands (Schlaun-Ausschuss) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Beisitzer können gemeinsam gewählt werden. Wird von einem anwesenden Mitglied geheime und/ oder schriftliche Abstimmung gefordert, so ist dem zu entsprechen. Der Sprecher und sein Vertreter sollten Architekt, Stadtplaner oder Raumplaner sein.
- (6) Dem Schlaun-Ausschuss obliegt die Wahrnehmung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Hauptaufgabe des Vorstands sind Vorbereitung und Durchführung der Schlaun-Wettbewerbe. Am Ende seiner Amtsperiode ist der Schlaun-Ausschuss von der Jahreshauptversammlung zu entlasten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr wird eine Jahreshauptversammlung durchgeführt. Weitere ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen werden ggf. nach Bedarf durchgeführt.
- (2) Auf Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht.
- (3) Die Jahreshauptversammlung nimmt Jahres- und Kassenbericht entgegen, genehmigt den Haushaltsplan, beschließt die Entlastung des Schlaun-Ausschusses und nimmt die jeweils fälligen Wahlen für den Schlaun-Ausschuss, die Beisitzer und zwei Kassenprüfer vor.
- (4) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Schlaun-Ausschuss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhalten einer zweiwöchigen Frist ein. Der Schlaun-Ausschuss kann jederzeit kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/10 der im Mitgliederverzeichnis eingetragenen ordentlichen Vereinsmitglieder mit schriftlichem Antrag die Einberufung begehrt.
- (5) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/6 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie bei Einhaltung einer Wochenfrist und unter Hinweis auf den Grund erneut einberufen werden; unter der Voraussetzung einer unveränderten Tagesordnung ist diese zweite Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Mitgliederversammlungen beschließen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann aber höchstens eine zusätzliche Stimme abgeben.
- (8) Mitgliederversammlungen werden vom Sprecher des Schlaun-Ausschusses geleitet. Er kann sich durch ein anderes Mitglied aus dem Schlaun-Ausschuss vertreten lassen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sprecher des Schlaun-Ausschusses oder vom Stellvertretenden Sprecher des Schlaun-Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind Mitgliedsbeiträge und Fördermittel/ Spenden zur Durchführung der Wettbewerbe und der damit zusammenhängenden Veranstaltungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung für satzungsgemäße Leistungen begünstigen.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der mindestens vier Wochen vorher einzuladen ist. Diese Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird nach § 11 (5) verfahren. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Bundesstiftung Baukultur e.V. Steuernummer 27|665|59784 Finanzamt für Körperschaften I 14057 Berlin, Bredtschneiderstr. 5
Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

